

A photograph of three business professionals in an office setting. A woman with curly red hair, wearing a grey cardigan over a yellow top, stands and points at a laptop screen. Two men, one with a beard and dark hair and the other with glasses and a beard, are seated at the desk, looking at the laptop. The background is a blurred office environment.

FÖRDERRICHTLINIEN

**FÜR DEN PROJEKTFONDS ARBEIT 4.0
DER ARBEITERKAMMER STEIERMARK
IM RAHMEN DER DIGITALISIERUNGSOFFENSIVE**

Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen	4
2. Ziele des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark.....	5
3. Förderbare Projektkategorien (Beispiele nach Prioritäten gereiht).....	6
4. Folgende Projektkategorien sind zum Beispiel nicht förderbar	6
5. Wer kann einreichen?	7
6. Höhe der Förderung	7
7. Wie kann eingereicht werden?.....	8
8. Schritte bis zur Förderung – wie wird entschieden?	8
9. Bewertungskriterien	9
10. Allgemeine Fördervoraussetzungen	10
11. Welche Kosten werden grundsätzlich gefördert?	11
11.1 Nur anfallende Kosten nach Abschluss des Fördervertrages	11
11.2 Ausschließlich tatsächliche und notwendige Ausgaben	11
12. Welche Arten von Kosten sind förderbar	12
12.1 Projektbezogene Personalkosten	12
12.2 Projektbezogene Sachkosten	12
12.2.1 Sachkostenarten	12
12.2.2 Direkte Sachkosten/Abschreibungskosten	12
12.3 Reisekosten	13
12.4 Repräsentationskosten	14

Inhalt

13. Notwendigkeit von Vergleichsangeboten bei externen Leistungen	14
14. Kosten, die nicht gefördert werden	15
14.1 Grundsätze.....	15
14.2 Konkrete nicht förderbare Kostenarten	15
15. Berichte	16
15.1 Fortschrittsberichte	16
15.2 Endbericht.....	16
16. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung	17
16.1 Nachweise	17
16.2 Überprüfung	17
16.3 Auszahlung	18
16.3.1 Projekte mit weniger als EUR 10.000,- Fördersumme	18
16.3.2 Projekte mit einer Fördersumme von EUR 10.000,- bis EUR 100.000,-	18
16.3.3 Projekte mit einer Fördersumme über EUR 100.000,-	18
17. Nutzungsrechte	19
18. Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung	20
18.1 Rückforderungsgründe	20
18.2 Ausmaß der Rückforderung	21
19. Rechtscharakter des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark	22
20. Datenschutz	23
21. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand	24

Förderrichtlinien für den Projektfonds Arbeit 4.0

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Digitalisierung verändert die Arbeitsprozesse nachhaltig und wirkt sich damit direkt auf die einzelnen Tätigkeitsprofile der Beschäftigten und auf die Qualifikationsanforderungen aus. Dieser Wandlungsprozess in der Arbeitswelt führt auch zu geänderten Kommunikationsabläufen und neuen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz.

Das Hauptanliegen der Projektförderung ist daher, diese Veränderungen im Sinne der ArbeitnehmerInnen mitzugestalten, damit die Beschäftigten durch den Einsatz moderner Technologien profitieren können. Die Digitalisierung soll nicht nur der Wirtschaft, sondern vor allem auch den Beschäftigten in der Steiermark nützen und ihre Arbeitsbedingungen verbessern. Die Arbeiterkammer fördert daher Initiativen und Ideen, die zum Gelingen der Digitalisierung aus Sicht der Beschäftigten beitragen.

Die Arbeiterkammern haben daher gemeinsam ein Zukunftsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 erarbeitet. Ein Schwerpunkt ist die große Digitalisierungsoffensive; insbesondere stellt die AK Steiermark dafür in den kommenden fünf Jahren 21,5 Millionen Euro zur Verfügung. In diesem Betrag sind auch die Aufwendungen für den Digi-Bonus enthalten.

2. Ziele des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark

Ein förderungswürdiges Projekt muss der Zielsetzung des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark entsprechen. Ziel ist es, dass die Mitglieder der Arbeiterkammer Steiermark durch den Einsatz moderner Technologien in der Arbeitswelt sowie in der Freizeit profitieren und ihre Arbeitsplätze gesichert bleiben. Dabei geht es darum, zusätzliche Kompetenzen zu vermitteln bzw. Möglichkeiten zu eröffnen (die über das betriebsübliche Maß hinausgehen und ohne die Förderung nicht hätten umgesetzt werden können).

Folgende Aspekte sind besonders relevant:

- Maßnahmen, die zur Arbeitsplatzsicherheit beitragen
- Nachhaltige Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen
(gilt nur für gemeinnützige Unternehmen und Organisationen gemäß Punkt 5)
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben
- Förderung von Gerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung
- Einbindung älterer ArbeitnehmerInnen in digitale Prozesse
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten

Maßnahmen, die die Mitbestimmung am Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretung verbessern

3. Förderbare Projektkategorien (Beispiele nach Prioritäten gereiht) **gilt für alle einreichenden Organisationen gemäß Punkt 5**

- Vermeidung von körperlichen Belastungen und Risiken sowie Förderung der Gesundheit
- Verbesserung der Qualität der Arbeit, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsbedingungen (beispielsweise Erhöhung der Freiheitsgrade der MitarbeiterInnen)
- Stärkung der Mitbestimmung und Zusammenarbeit der betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretung
- Projekte von Bildungseinrichtungen für Lehrlinge, ArbeitnehmerInnen und HochschulabsolventInnen mit mangelnden Digitalkompetenzen, mit denen digitale Schlüsselkompetenzen vermittelt werden (zB: Programmieren)
- Bedarfsorientierte Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien (zB: Online-Plattformen, Applikationen, ...), dies gilt auch für außerbetriebliche Projekte, wenn eine nachhaltige Nutzung der Projekte über die Projektdauer hinaus sichergestellt werden kann
- Konzepte bzw. Bedarfsanalysen, um betriebsspezifische Weiterbildungserfordernisse erheben zu können
- Initiativen, mit denen die betrieblichen Digitalisierungsprozesse mit der Belegschaft analysiert und nach Möglichkeit gemeinsam gestaltet werden

3.1 Gilt nur für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen gemäß Punkt 5

Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Inhouse-Schulungen) in Unternehmen als auch externe Aus-, Weiterbildungs-, Qualifizierungsmaßnahmen und (duale) Weiterbildungsangebote bzw. Studiengänge in Präsenz- und Onlineformaten.

In diesem Zusammenhang bieten sich insbesondere auch spezifische Angebote der steirischen Fachhochschulen und Universitäten an.

Die aus diesem Programm geförderten Aus- und Weiterbildungen sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen und die insbesondere der Sicherung der Beschäftigung und/oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen, für die ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit besteht, so z.B. Un- und Angelernte, ältere ArbeitnehmerInnen, werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel primär gefördert.

Darüber hinaus sind vor allem folgende Aspekte besonders relevant:

- Förderung von Gerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung
- Einbindung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in digitale Prozesse
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten

Die Förderanträge werden vom externen Fachbeirat nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- Ausbildungsmaßnahmen in Mangelberufen
- Dauer der Verwertbarkeit
- Nachhaltigkeit der Ausbildung
- Partizipation der MitarbeiterInnen
- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten
- Sicherung des Arbeitsplatzes
- Verwertbarkeit der Ausbildung innerhalb der Branche
- Verzicht auf Ausbildungskostenrückerstattung

Bei internen Ausbildungsmaßnahmen durch MitarbeiterInnen ist von den Ausbildern die erforderliche Qualifikation für die geplante Ausbildungsmaßnahme glaubhaft zu machen.

Bei externen Bildungsanbietern müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit die Förderwürdigkeit anerkannt werden kann:

- Qualifizierung nach Ö-Cert oder eine staatlich anerkannte gleichwertige andere Zertifizierung
- Mindestens 3 Jahre Markterfahrung für Ausbildungskurse
- Beschäftigung von mind. 5 ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 36 ArbVG über der Geringfügigkeitsgrenze
- Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (arbeits- und sozialrechtliche Zuverlässigkeit)

4. Folgende Projektkategorien sind zum Beispiel nicht förderbar:

- Betriebliche Ausstattung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit (Internet, Telefon etc.).
- Projekte, die auf eine Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit hinauslaufen. (ausgenommen: Ausbildungsmaßnahmen gem. Punkt 3.1)
- Projektkosten, die ArbeitnehmerInnen betreffen, die nicht Mitglied der AK-Steiermark sind.
- Reine Entwicklung von Applikationen (ohne konkrete Nachfrage und Nachnutzung).
- Weiterbildungsprojekte, ohne vorausgehende Definition der spezifischen Bedürfnisse (Bedarfsanalysen sind jedoch förderfähig).

5. Wer kann einreichen?

- ArbeitnehmerInnen-Gruppen (ab drei Personen)
- Betriebsratskörperschaften/ Personalvertretungen
- das Land Steiermark, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Steiermark
- öffentliche Bildungseinrichtungen (Berufsschulen, Volkshochschulen, sonst. Schulen)
- ÖGB bzw. Gewerkschaften
- Unternehmen mit Sitz in der Steiermark (gewinnorientierte Unternehmen können nur gemeinsam mit BetriebsrätInnen bzw. in nicht-organisierten Betrieben gemeinsam mit ArbeitnehmerInnen-Gruppen einreichen)
- Universitäten (Institute), Fachhochschulen oder sonstige Forschungsinstitute bzw. Forschungseinrichtungen
- Zivilgesellschaften (Non-Profit-Organisationen und gemeinnützige Vereine)

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen zwischen EUR 2.000,- und EUR 200.000,- pro Projekt, maximal 100 Prozent der förderbaren Projektkosten betragen.

Kommt der Fördervorteil nicht der/dem FörderwerberIn selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen. In diesem Falle müssen der AK Steiermark die maßgeblichen Informationen zu diesem Rechtsgeschäft bekannt gegeben werden.

Projekte von erwerbswirtschaftlich orientierten (gewinnorientierten) Unternehmen, können bis maximal 50 Prozent der gesamten Projektkosten gefördert werden. Die Förderquote für nicht gewinnorientierte FörderwerberInnen beträgt bis zu 100 Prozent.

7. Wie kann eingereicht werden?

Ein entsprechender Förderantrag befindet sich auf der Website zum Download. Die Projektbeschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name des Projekts (Titel)
- Kurzbeschreibung des Projektes (ein kurzer Absatz, max. 500 Wörter)
- Projektbeschreibung und Projektziel: Worum geht es?
- Bezugnahme auf förderungswürdige Themenbereiche des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark: Welchen Beitrag leistet das Projekt in diesem Zusammenhang?
- Zielgruppe(n) des Projekts: Wem soll es wie nutzen?
- Beschreibung der Ausgangssituation der Zielgruppen
- Erfolgskriterien: Woran wird der Erfolg des Projektes gemessen/erkannt?
- Beschreibung der Organisation, der Projektverantwortlichen und der externen LeisterInnen
- Zeit- und Kostenplan
- Bei beantragten Ausbildungsbeihilfen gem Pkt. 3.1: Die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Förderfähigkeit (insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 10, letzter Absatz).

8. Schritte bis zur Förderung - wie wird entschieden?

Von der Einreichung bis zur Förderung des Projektes sind folgende Schritte zu durchlaufen:

1. Übermittlung des ausgefüllten Förderantrags innerhalb der auf der Website bekanntgegebenen Fristen.
2. MitarbeiterInnen der AK Steiermark prüfen die Förderanträge (Überprüfung der Kosten- und Zeitpläne auf ihre Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien, der Zielsetzung des Fonds und die Plausibilität der Angaben) und nehmen zur Klärung offener Fragen eventuell Kontakt mit dem/der FörderwerberIn auf. Somit wird sichergestellt, dass die Projekte prinzipiell den Zielen und Richtlinien des Projektfonds 4.0 der AK Steiermark entsprechen. Die AK Steiermark behält sich vor, weitere Unterlagen zur Beurteilung des Projektes anzufordern.
3. Ein externer Fachbeirat bewertet die eingegangenen Förderanträge anhand der festgelegten Bewertungskriterien. Er empfiehlt entweder die Förderung (einschließlich der Höhe), die Rückstellung oder die Ablehnung eines Projektes.
4. Die endgültige Entscheidung trifft das Kammerbüro der AK Steiermark. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
5. Der/Die FörderwerberIn wird unmittelbar nach der Entscheidung über die Genehmigung, Rückstellung oder Ablehnung informiert.
6. Abschluss des Fördervertrages

9. Bewertungskriterien (gilt nicht für Schulungsmaßnahmen gem. Pkt. 3.1.)

Eingereichte Projekte werden von einem eigens eingerichteten Fachbeirat nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- **Allgemein**
Grundvoraussetzung ist, dass das Projekt mindestens einem Bereich der förderwürdigen Themen (gem. Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie) entspricht.
- **Interessenpolitische Ausrichtung**
Werden die Anliegen der ArbeitnehmerInnen (AK-Mitglieder) ausreichend berücksichtigt?
- **Partizipation**
In welchem Ausmaß werden ArbeitnehmerInnen und besonders förderungswürdige Gruppen entsprechend der Ziele in die Projektentwicklung eingebunden?
- **Wirkungskreis**
Welche Zielgruppen werden mit dem Projekt erreicht?
- **Innovationskraft**
Welche neuen Impulse werden mit dem Projekt gesetzt?
- **Skalierbarkeit**
Werden die mit den Fördermitteln erarbeiteten Werke und Methoden der Allgemeinheit frei zur Verfügung gestellt? Sind die Ergebnisse auf andere Anwendungen z.B. Zielgruppen, Branchen übertragbar?
- **Umsetzbarkeit**
Steht der finanzielle Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zum Ergebnis und ist der Zeit- und (allenfalls zeitlich gegliederte) Kostenplan nachvollziehbar? Kann ausreichend dargelegt werden, wie eine erfolgreiche Umsetzung gelingen soll? Ist eine nachhaltige Nutzung der Ergebnisse sichergestellt?

10. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Keine zusätzliche Einreichung des Projekts (oder einzelner Kosten) bei Arbeiterkammern anderer Bundesländer.
- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit
Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben bzw. die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Befähigung des Förderwerbers/der Förderwerberin
Der/die FörderwerberIn muss in der Lage sein, die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Projekt ordnungsgemäß zu führen und er/sie muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Es darf kein gesetzlicher oder sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegen. Der/die FörderwerberIn darf sich daher nicht in Insolvenz befinden, nicht von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein und es dürfen insbesondere keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen im Sinne des § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegen. Ist der/die FörderwerberIn eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen bzw. beauftragten Personen im Unternehmen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.
- Fließt mehr als 15 Prozent der Fördersumme bzw. EUR 5.000,- der Fördersumme an einen Dritten (z.B. im Rahmen einer Auftragserteilung), muss dieser der AK Steiermark bekanntgegeben werden.
- Der/Die FörderungswerberIn hat der AK Steiermark Förderungen anderer öffentlicher Einrichtungen bekannt zu geben.
- Die Mittel anderer öffentlicher Einrichtungen werden im Förderungsfall jedenfalls gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8 sowie allen weiteren jeweils einschlägigen in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze berücksichtigt.
- Ausbildungsbeihilfen gem 3.1. werden grundsätzlich nur insoweit gewährt, als mögliche Förderungen vom AMS bereits ausgeschöpft sind, sie nicht in den Geltungsbereich der Qualifizierungsmaßnahmen vom AMS fallen, oder weil die De-minimis-Beihilfengrenze bereits erreicht ist. In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung jedoch möglich. Für Ausbildungsmaßnahmen die vom AMS bereits konkret gefördert werden wird keine zusätzliche Förderung gewährt.

11. Welche Kosten werden grundsätzlich gefördert?

11.1 Nur anfallende Kosten nach Abschluss des Fördervertrages

Im Rahmen des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark können nur jene Kosten(arten) und Tätigkeiten gefördert werden, die nach dem Tag des Abschlusses des Fördervertrages angefallen sind.

11.2 Ausschließlich tatsächliche und notwendige Ausgaben

Es sind ausschließlich tatsächlich geleistete Ausgaben, die zur Verwirklichung eines geförderten Projektes getätigt und der Verwirklichung des Projektzieles dienen, förderfähig. Die Projektbezogenheit ist z.B. durch Kommentare auf den Belegen, Beilagen zur Rechnung, entsprechende Zuweisungen im Dienstvertrag und Zeiterfassungen, schriftlich zu dokumentieren sowie nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden (siehe dazu Punkt „Nachweise, Überprüfung und Auszahlung“).

12. Welche Arten von Kosten sind förderbar

12.1 Projektbezogene Personalkosten

- Neuanstellungen und Stundenaufstockungen von Teilzeitbeschäftigten
- Projektbedingte Personalkosten für bereits beschäftigtes Personal
- Kosten, die durch die Teilnahme beschäftigter MitarbeiterInnen an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Projektes entstehen

Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben bzw. die tatsächlichen Bruttogehälter und -löhne, sofern eine Orts- und Betriebsüblichkeit nicht überschritten wird. Werden Personalkosten von anderen Stellen (zB: AMS) gefördert, sind nur jene Kosten förderbar, die vom Projektwerber tatsächlich selbst getragen werden.

Förderbare externe Personalkosten oder Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen sind mit max. EUR 1.500,- pro Tag limitiert.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Personalkosten sind im Förderantrag darzustellen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Gesamtarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten pauschal mit 1.720 Stunden angenommen werden und daraus der Personalkostensatz pro Projektstunde ermittelt werden. Bei Teilzeitkräften ist der Stundenteiler aliquot anzupassen. Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich dann durch Multiplikation der Personalkosten pro Stunde multipliziert mit den für das Projekt aufgewendeten Leistungsstunden.

12.2 Projektbezogene Sachkosten

12.2.1 Sachkostenarten

Sachkostenarten sind jedenfalls:

- Entwicklungskosten (Apps, Websites, Plattformen, etc.)
- Beratungskosten (z.B. im Rahmen einer Technologieberatung)
- Schulungskosten
- Anschaffungskosten für projektbezogene Wirtschaftsgüter

12.2.2 Direkte Sachkosten/Abschreibungskosten

Es werden die direkt projektbezogenen Sachkosten gefördert, das heißt jene Kosten, die dem/der FördernehmerIn aufgrund der Durchführung der geförderten Projekte direkt an-

fallen. Dabei ist der Projektzusammenhang nachzuweisen. Sofern in den Sachkosten eine Umsatzsteuer enthalten ist, kann diese nur dann als Teil der Kosten gefördert werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und daher die Umsatzsteuer für den/die FördernehmerIn ein Kostenfaktor geworden ist.

Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Sachkostenpositionen sind im Förderantrag darzustellen.

Kosten für technisch/wissenschaftliche Expertise bzw. Beratung, die wesentlicher Bestandteil des geförderten Projektes ist, sind als Entwicklungskosten förderfähig.

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern (z.B. Laptops, Smartphones, usw.), die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind, ist grundsätzlich nur im Ausmaß der auf die Projektdauer entfallenden Abschreibung förderfähig. Ausgenommen ist davon die Förderung von Telearbeitsplätzen in Kooperation mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) sowie die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die integrativer Bestandteil des Projektes sind (z.B. Datenbrillen). Sofern die Anschaffungskosten jedoch weniger als EUR 800,- (ohne allfälliger Umsatzsteuer) ausmachen, ist aus Vereinfachungsgründen der Kaufpreis zur Gänze förderfähig und eine Ermittlung der Abschreibung kann entfallen. Wirtschaftsgüter werden bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten des Projektes gefördert (Ausnahme: Berufsschulen).

12.3 Reisekosten

Projektbedingte Reisekosten (Diäten, Nächtigungsgelder, Fahrtkosten) sind ausschließlich dann förderfähig, wenn sie nach den steuerlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten oder den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift (RGV) für Bundesbedienstete entsprechen. Es sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.

Die für Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das Projekt – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen korrespondieren. Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

Reisekosten werden dann gefördert, wenn sie für die Projektumsetzung notwendig sind. Es wird allerdings angeregt, bestehende Meetings oder Ähnliches zu nutzen, um notwendige Abstimmungen durchzuführen. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes aus.

Die Kosten für die Nutzung eigener Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf Basis des amtlichen Kilometergeldes förderfähig. Der Projektzusammenhang ist mit dem Fahrtenbuch nachzuweisen.

Reisekosten werden bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten des Projektvolumens gefördert, wobei reisende Personen, Reiseziel (Ort), Zweck sowie die Verkehrsmittel anzugeben sind (Taxi und Verpflegung sind von der Förderung ausgeschlossen).

12.4 Repräsentationskosten

Ausgaben für das Catering bei Veranstaltungen mit Dritten sind bei förderfähigen Projekten, welche öffentliche Informationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch beinhalten, in angemessenem Ausmaß dann förderfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten anhand ausreichend detaillierter Belege plausibel begründet werden kann.

13. Notwendigkeit von Vergleichsangeboten bei externen Leistungen

Wird eine externe Leistung (z.B. Programmierung von Website oder App) bezogen oder Sachgüter extern beschafft, so müssen von dem/der FörderwerberIn grundsätzlich drei Vergleichsangebote eingeholt werden, wenn die Gesamtsumme EUR 10.000,- netto übersteigt. Unter diesem Betrag liegende externe Leistungen können ohne Vergleichsangebot beauftragt oder beschafft werden. In Ausnahmefällen kann von den Vergleichsangeboten abgesehen werden. Dies gilt beispielsweise für SpezialistInnen- und ExpertInnenwissen bzw. spezifische Fertigkeiten, die nur von einem spezifischen Anbieter erbracht werden können. Dies ist im Rahmen der Angebotslegung zu begründen. Beispiele: Universitäten, Fachhochschulen bzw. ExpertInnen oder SpezialistInnen. Bei Leistungserbringung im Konzernverbund und verbundenen Unternehmen sind Vergleichsangebote bei einer Gesamtsumme von über EUR 5.000,- netto zu erbringen.

14. Kosten, die nicht gefördert werden

14.1 Grundsätze

Prinzipiell sind Kosten, welche unabhängig vom geförderten Projekt angefallen wären, von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Kombination mit anderen Förderungen darf auch nicht zu einer Überförderung, also zur Entgegennahme von Förderungen von über 100 Prozent der gesamten Projektkosten, führen. Die AK Steiermark behält sich das Recht vor, Informationen über Zu- oder Absagen anderer FördergeberInnen einzuholen.

Ist ein Eigenanteil erforderlich, muss eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Kosten, die der/die FörderwerberIn selbst trägt, und Kosten, die die AK Steiermark durch die Förderung leistet, vorgelegt werden.

14.2 Konkrete nicht förderbare Kostenarten

Konkrete nicht förderbare Kostenarten sind jedenfalls:

- Kosten für die Erstellung des Förderantrages
- Allgemeine, nicht projektbezogene Unternehmensberatung
- Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete, fiktiver Unternehmerlohn)
- Kosten, welche bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Förderung getragen werden (etwa von Körperschaften öffentlichen Rechts, sonstigen öffentlichen Institutionen oder auf unionsrechtlicher Grundlage)
- Kosten, insbesondere auch Gemeinkosten, die nicht direkt dem Projekt zurechenbar sind und auch ohne das Projekt angefallen wären
- Marketing- und Sponsoringkosten ohne direkten Bezug zum Projekt
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuern wie oben beschrieben), öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

14.3 Kostenverschiebungen

Der eingereichte Förderantrag bzw. Budgetplan bilden einen integrativen Bestandteil eines Fördervertrages. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Abweichungen vom ursprünglichen Förderantrag im Vorfeld mit dem Kammerbüro abgestimmt werden müssen. Insbesondere sind Kostenabweichungen und –verschiebungen sofort nach Bekanntwerden zu kommunizieren. Verschiebung von Kosten zwischen Personal- und Sachkosten sind nicht möglich. Verschiebungen innerhalb der Personal- oder Sachkosten sind nach vorheriger Absprache mit dem Kammerbüro in geringem Umfang nicht ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungen und Aufstockungen des Budgets sind aus den genannten Gründen vom Fördergeber nicht förderbar. Bei Schulungsprojekten sind Verschiebungen von Sach- zu Personalkosten nach vorheriger Absprache mit dem Kammerbüro jedoch in geringem Umfang nicht ausgeschlossen.

15. Berichte

15.1 Fortschrittsberichte

Über den Projektfortschritt ist regelmäßig zu berichten. Dazu sind Berichte zu verfassen, die über folgende Punkte Auskunft geben:

- Über den Grad der Zielerreichung bzw. den Projektfortschritt auf Basis der Projektteile laut Förderantrag und Kostenplan,
- eine Erläuterung zu Änderungen des Projektablaufes (Zeit), externe LeisterInnen, sowie Projektkosten
- die Einhaltung des Zeitplans und mögliche Abweichungen,
- geplante nächste Schritte und anstehende Tätigkeiten,
- mögliche Umsetzungsschwierigkeiten und potentielle Risiken,
- getätigte und unmittelbar bevorstehende Zahlungen.

Diese Berichte sind auf Anfrage, jedenfalls aber alle drei Monate oder alternativ nach den vereinbarten Meilensteinen an die AK Steiermark per E-Mail an digifonds@akstmk.at zu übermitteln. Die AK Steiermark behält sich vor, die Förderung von Projekten, die stark vom Plan abweichen oder über die ihr keine oder nicht den Voraussetzungen entsprechende Fortschrittsberichte vorgelegt werden, vorzeitig zu beenden. Dies geht mit einem Zahlungsstopp einher (siehe „Projektabbruch und Förderstopp“). Die AK Steiermark behält sich vor, den/die FördernehmerIn zunächst zu einem Bericht über den Projektfortschritt einzuladen. Aus diesem Grund sind die Dokumentationsanfordernisse genau zu beachten und ist bei möglichen Problemen und Unklarheiten unmittelbar der Kontakt mit der AK Steiermark zu suchen.

15.2 Endbericht

Gemeinsam mit der letzten Rechnungslegung ist ein Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach Projektende per E-Mail an digifonds@akstmk.at zu übermitteln. Dieser besteht aus drei Teilen:

- Der erste Teil beinhaltet die detaillierte Endabrechnung über das Projekt.
- Der zweite Teil beinhaltet folgende Informationen zum Projekt: Übersicht über das Projekt, die Projektergebnisse im Detail, Details zu etwaigen Abweichungen vom ursprünglichen Konzept sowie einen Ausblick, wie mit den Ergebnissen bzw. etwaigen entwickelten Tools und Apps weiter umgegangen wird.
- Der dritte Teil beinhaltet Anschauungsmaterialien über das Projekt und die Projektergebnisse wie beispielsweise Bilder und Grafiken, Videos, Präsentationsfolien, Links zu Online-Medien etc.

16. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung

16.1 Nachweise

Zum Nachweis der Förderfähigkeit der Kosten müssen Belege gesammelt im Rahmen der Zwischen- und Endberichtsbelegung zur Kontrolle vorgelegt werden. Rechnungen über Kleinbeträge sind in Sammelrechnungen (mind. 200€) vorzulegen. Auf Verlangen sind die Originalunterlagen zu übermitteln oder Einsicht zu gewähren.

Für Personal, das ausschließlich für die Durchführung des Projektes neu angestellt wird, reicht als Nachweis für den Projektzusammenhang die Zuweisung im Dienstvertrag bzw. eine aussagekräftige Stellenbeschreibung und entsprechende Zeiterfassung.

Im Falle von bereits beschäftigten oder sonst nicht ausschließlich für das Projekt beschäftigten MitarbeiterInnen müssen die projektbedingten und damit förderfähigen Personalkosten anhand transparenter Zeitaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit solcher MitarbeiterInnen mit einer aussagekräftigen Beschreibung bzw. einem sonstigen Nachweis belegt werden, inwiefern die Arbeitszeit für das Projekt verwendet wurde.

Sämtliche Unterlagen und Belege sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen jedenfalls für sieben Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird bzw. ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist), aufzubewahren.

Die AK Steiermark behält sich vor, jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (z.B. Buchungsunterlagen und Originalbelege) zu nehmen bzw. sich auch vor Ort von der Leistungserbringung zu überzeugen.

16.2 Überprüfung

Ein(e) FördernehmerIn ist verpflichtet der AK Steiermark die zur Überprüfung der Einhaltung der Kosten des Projekts und des Zeitplans, des Projektverlaufs notwendigen Unterlagen (zB: Lohnkonten, Zahlungsnachweise, Rechnungsbelege, tagesaktuelle Stundenaufzeichnungen, usw.) zu übermitteln, wobei die AK Steiermark berechtigt ist, externe PrüferInnen oder Sachverständige, insbesondere WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen, zu beauftragen.

Gegebenenfalls wird nach Freigabe durch den/die WirtschaftsprüferIn/SteuerberaterIn die Abrechnung an die AK Steiermark weitergeleitet und kommt der jeweilige Förderbetrag zur Auszahlung. Auszahlungen erfolgen nur gemäß Fördervertrag bzw. den Meilensteinen.

16.3 Auszahlung

Grundsätzlich geht die AK Steiermark dabei folgendermaßen vor:

16.3.1 Projekte mit weniger als EUR 10.000,– Fördersumme

Bei Projekten mit einer Gesamtfördersumme von weniger als EUR 10.000,– werden grundsätzlich 90 Prozent der Fördersumme nach Genehmigung des Projektes ausbezahlt. Die verbleibenden 10 Prozent werden nach erfolgreichem Abschluss des Projektes ausbezahlt. Abweichungen sind im Fördervertrag möglich. Projekte dieser Kategorie werden zumindest stichprobenartig durch die Innenrevision der AK Steiermark überprüft. Die AK Steiermark ordnet jedenfalls eine Überprüfung an, wenn der Endbericht begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Projektdurchführung bzw. der Projektabrechnung erbringt.

16.3.2 Projekte mit einer Fördersumme von EUR 10.000,– bis EUR 100.000,–

Bei Projekten mit einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 10.000,– und weniger als EUR 100.000,– werden Teilbeträge der Fördersumme grundsätzlich, nach Vorlage des jeweiligen Projektberichtes und der Rechnungen, gemäß Fördervertrag ausbezahlt. Abweichungen sind im Fördervertrag möglich.

16.3.3 Projekte mit einer Fördersumme über EUR 100.000,–

Bei Projekten mit einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 100.000,– erfolgt jedenfalls eine begleitende Kontrolle, insbesondere eine Kontrolle der Zwischenberichte durch die Innenrevision und gegebenenfalls durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen.

Im Übrigen gilt der vorherige Absatz.

Ein Betrag von 10 Prozent der gesamten Förderung gelangt jedenfalls erst nach der Vorlage des Endberichtes und einer allfälligen positiven Kontrolle durch die Innenrevision bzw. WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen zur Auszahlung.

Ein von diesen Auszahlungsmodalitäten abweichendes Vorgehen kann nur in Ausnahmefällen laut Fördervertrag mit der AK Steiermark erfolgen.

17. Nutzungsrechte

Der/Die FörderwerberIn ist verpflichtet, bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, auf die Förderung durch die AK Steiermark hinzuweisen und der AK Steiermark je ein Exemplar sämtlicher Publikationen (zum Beispiel Plakate, Programme, Folder), die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, als Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einreichung übertragen FörderwerberInnen der AK Steiermark das Recht, über das eingereichte Projekt, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen.

Überdies verpflichten sich der/die FörderwerberIn im Fall der Förderung, der AK Steiermark in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK Steiermark für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. Übergebene Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

18. Projektabbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung

Sollten Projekte nicht, oder nur mit starker Zeitüberschreitung fertiggestellt werden können, behält sich die AK Steiermark einen vorzeitigen Abbruch des Projektes vor. Dies löst einen Zahlungsstopp aus.

Zu Unrecht bezogene Leistungen können gegebenenfalls zurückgefordert werden. Aus diesen Gründen ist ein regelmäßiger Austausch mit MitarbeiterInnen der AK Steiermark wesentlich. Jede Abweichung vom vordefinierten Zeit- und Kostenplan muss zeitnah bekannt gegeben werden, um eine erfolgreiche Projektumsetzung sicherzustellen. Die Rückforderung kann – sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist – bis zum Ende der Behaltefrist von Belegen erfolgen.

Eine (auch nur vorübergehende) Verwendung der von der AK Steiermark bereitgestellten Mittel für andere, nicht projektbezogene Leistungen ist untersagt und kann zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen führen.

Einnahmen, die im Zuge der Projektumsetzung erzielt werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtkosten und sind daher von diesen abzuziehen. Auch für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur entsprechenden Überprüfung unerlässlich. Sofern der/die Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung des Projektes aus der Verwertung der Ergebnisse Einnahmen erzielt, ist dies dem Fördergeber anzuzeigen.

18.1 Rückforderungsgründe

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AK Steiermark – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- Organe oder Beauftragte der AK Steiermark von dem/der FörderwerberIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- von dem/der FörderwerberIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Förderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
- einer Einladung der AK Steiermark zum Austausch über den Projektfortschritt nicht Folge geleistet wird

- der/die FörderwerberIn nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
- der/die FörderwerberIn vorgesehene Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist
- die Förderungsmittel von dem/der FörderwerberIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
- die Leistung vom dem/der FörderwerberIn nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
- vom/von der FörderwerberIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde
- die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden
- dem/der FörderwerberIn obliegende Publizitätsmaßnahmen (siehe Punkt „Nutzungs-recht“) nicht durchgeführt bzw. ermöglicht werden
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom/von der FörderwerberIn nicht ein- gehalten wurden

18.2 Ausmaß der Rückforderung

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sankti- on tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Ver- stoßes zu berücksichtigen. Der/Die FörderwerberIn muss damit rechnen, dass in den oben angeführten Fällen, die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die FörderwerberIn - zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung - eine Sachver- haltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Ein Rechtsanspruch auf einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung be- steht nicht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts oder einer Rechtsnachfolge können Rückforderungen glei- chermaßen gegen den/die vorherige/n und nachfolgende/n FörderwerberIn geltend ge- macht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

19. Rechtscharakter des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark

Der Projektfonds Arbeit 4.0 besteht aus seinen Zwecken gewidmeten Vermögenswerten und hat keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Die Förderung wird aufgrund eines Fördervertrages zwischen dem/der FörderwerberIn und der AK Steiermark gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die vorliegenden Richtlinien bilden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fördervertrag.

Das Gesamtfördervolumen für den Projektfonds 4.0 der AK Steiermark ist jedenfalls gedeckt mit dem im Rahmen des Zukunftsprogramms der Arbeiterkammern zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Kosten für die Abwicklung des Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark (Controlling, Wirtschaftsprüfung, Kosten für externe ExpertInnen z.B.

IT-SpezialistInnen) werden dem Projektfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark zugerechnet. Die AK Steiermark behält sich das Recht vor, den Projektfonds Arbeit 4.0 einzustellen, sollten dies Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich und/oder organisatorisch notwendig machen.

Rechtlicher Hinweis

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Dementsprechend darf die Gesamtsumme der für ein Unternehmen („undertaking“) i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union gewährten „De-minimis“-Förderungen den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, der Betrag von EUR 500.000,-. FörderwerberIn der o.a. Unternehmen müssen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgeben, aus der alle anderen ihr/ ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die „De-minimis“ Verordnungen gelten.

20. Datenschutz

Die AK Steiermark verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die im Zusammenhang mit der Förderung bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO und damit die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO und damit die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die AK Steiermark wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weitere Hinweise gibt es unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/datenschutz>

21. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand

Dieser Förderrichtlinie liegen der Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 21.6.2018 über das Zukunftsprogramm zugrunde.

Bei den Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Zuschüsse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Steiermark ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in der Steiermark.

Kontakt



Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
E-Mail: digifonds@akstmk.at
Telefon: 0316 7799 – 0